

## Resümee

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO und der Neuregelung des BDSG gehen kaum gravierende inhaltliche Änderungen einher – die DSGVO regelt nur die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung** von **Patientendaten** und die **Qualifizierung** der **Weitergabe**.

Das heißt, eine Verarbeitung, die bislang rechtmäßig erfolgte, wird im Wesentlichen auch weiterhin den Anforderungen des Datenschutzes genügen.

Neu sind die hohen und **strengen Sanktionsmaßnahmen**, um den Datenschutz – aber auch das Qualitätsmanagement – in der medizinischen Einrichtung besser durchsetzen zu können.

Denn bisherige Gesetze (z.B. Patientenrechtegesetz) werden bis heute nicht richtig oder gar nicht umgesetzt.

Auch die verpflichtende Benennung eines Datenschutz-Verantwortlichen, der die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO nachweisen kann (**Rechenschaftspflicht**) ist neu.

Der Datenschutz-Verantwortliche zeichnet sich dabei v.a. verantwortlich für:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- und sich daraus ergebende verpflichtende Benennung des Datenschutz-Beauftragten

in allen zuvor benannten Konsequenzen.

Prüfungen durch externe Datenschutzprüfer, Auditierungen und Zertifizierungen kommen ebenfalls als geeignete Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes in Betracht.

---

Cave: der externe Datenschutzprüfer muss nicht nur sehr gute Kenntnisse der neuen EU-DSGVO und der Neuregelung des BDSG haben, sondern auch alle Schnittstellen kennen und entsprechende Änderungsmaßnahmen vorschlagen können!

---

In **Facharzt.QM** wurde bereits immer der **QM-Verantwortliche**, der immer ein Arzt / Ärztin (siehe auch das benutzte QM-System: KPQM 2006) ist, benannt (selbst bei einer Einzelarztpraxis).

Deshalb kann der QM-Verantwortliche auch der **Datenschutz-Verantwortliche** sein, da er bereits jetzt viele erforderliche Grundkenntnisse mit sich bringt.